

## XIX.

### Die österreichisch-spanische Herrschaft und die Reformation.

Das habsburgisch-österreichische Haus brachte, seitdem Rudolf auf dem Marchfelde Oesterreich erobert, wenig mehr auf diesem Wege, desto mehr durch Heirath in seinen Besitz. Als der mächtige Herzog Karl der Kühne von Burgund, dem vom Genfersee bis zur Nordsee und vom Rhein bis an Schelde und Maas das Meiste gehörte, vor Nancy (Jan. 1477) im Kampfe mit den Eidgenossen und mit dem von diesen beschlachten, von ihm vertriebenen Herzog von Lothringen Sieg und Leben verloren hatte, heirathete der Sohn Kaiser Friedrichs III. und Leonora's von Portugal, der Erzherzog Maximilian (Aug. 1477) Karls einziges Kind, die schöne Herzogin Maria, mit deren Hand er zwar nicht alle Länder ihres Vaters erhielt, weil Frankreich seine Leben zurücksforderte, aber doch den Theil, der später die österreichischen Niederlande, heutzutage Belgien und Holland heißt, ein reiches, glückliches Land, wo Gewerbleiß und Handel eine fast kaum heute gekannte allgemeine Wohlhabenheit und Leppigkeit verbreiteten. Der Sohn Maximilians und Maria's, Philipp, heirathete die Tochter des aragonischen Ferdinands und der castilischen Isabella, und wurde, da die übrigen Kinder noch vorher starben, König von Castilien. Sein Sohn Karl vereinigte nach dem Tode seines Großvaters Ferdinand (1516) die spanische und neapolitanische Krone mit den Herrschaften jenseits der Meere, und als ihm der Tod seines väterlichen Großvaters Maximilian die deutschen Besitzungen des erzherzoglichen Hauses Oesterreich hinterlassen hatte, erhob ihn auch (1519) die Wahl der Kurfürsten zum römischen Kaiser, und demnach zum glorreichsten Punkte, wie er selbst schon der mächtigste Fürst war. Dieser Umstand machte jedoch, daß man die deutsche Freiheit vor despotischen Eingriffen zu sichern, ihm vorher eine Reihe von einzelnen Bedingungen, genannt Wahlkapitulation, vorlegte, nach deren Annahme und Beschwörung er erst gewählt wurde. Gegen die früheren inneren Reibungen, welche der Mißbrauch der gesetzlichen Selbsthülfe oder des Hausrechts mit sich gebracht hatte, war, nach fast hundertjährigen vergeblichen Versuchen, dem Kaiser Maximilian endlich die allgemeine Annahme eines ewigen Landfriedens (1495) und die notwendige Einsetzung eines obersten Gerichtshofes, des Reichskammergerichts gelungen, welches die Eintheilung des ganzen Reichs in erst sechs-